Berlin, 19. November 2026

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
www.bdew.de

Stellungnahme

Verordnung zur Umsetzung von Regelungen der Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 hinsichtlich der Akkreditierung von Zertifizierungsstellen für den Bereich erneuerbarer Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs

Referentenentwurf vom 28. Oktober 2026

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1 Einleitung 3

2 Zusammenfassung der Kernforderungen des BDEW 4

3 Kommentare und Änderungsvorschläge des BDEW im Einzelnen 5

3.1 Artikel 1: Änderung der 37. BImSchV 5

3.1.1 Nummer 1: Änderung von § 3b Absatz 2 der 37. BImSchV 5

3.1.2 Nummer 2: Änderung von § 53 Absatz 2 der 37. BImSchV 6

3.1.3 Weiterer Änderungsbedarf zu § 6 Absatz 5 6

3.2 Artikel 2: Änderung der 36. BImSchV 7

3.2.1 Nummer 1: Änderung von § 6 der 36. BImSchV 7

3.2.2 Weiterer Änderungsbedarf zur 36. BImSchV: „Maritimes Schlupfloch“ 7

3.3 Artikel 3: Änderung der 38. BImSchV 8

1 Einleitung

Das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) hat am 9. November Juni 2026 den Referentenentwurf einer Verordnung zur Umsetzung von Regelungen der Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 hinsichtlich der Akkreditierung von Zertifizierungsstellen für den Bereich erneuerbarer Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs (Stand 28. Oktober 2026) vorgelegt.

Der Verordnungsentwurf zielt darauf ab, die **Vorgaben zur Akkreditierung von Zertifizierungsstellen** derart anzupassen, dass im Geltungsbereich der 37. BImSchV tätige Zertifizierungsstellen erst ab dem 1. Januar 2028 verpflichtend durch die DAkkS akkreditiert sein müssen.

Des Weiteren soll durch den Entwurf **redaktioneller Änderungsbedarf** in den Verordnungen zur Umsetzung des THG-Quotenhandels adressiert werden. Der Referentenentwurf sieht hierfür insbesondere Anpassungen und Änderungen vor

- in der Verordnung zur Anrechnung von strombasierten Kraftstoffen und mitverarbeiteten biogenen Ölen auf die Treibhausgasquote (**37. BImSchV**),
- in der Verordnung zur Durchführung der Regelungen der Biokraftstoffquote (**36. BImSchV**) sowie
- in der Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen (**38. BImSchV**).

Die Änderungen der 36., 37. und 38. BImSchV sollen laut Verordnungsbegründung unter anderem der Rechtsbereinigung und der Schaffung von Rechtsklarheit dienen und so zur Erhöhung der Rechtssicherheit und zur Vereinfachung von Verwaltungsverfahren beitragen.

Der **Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft – BDEW e.V.** vertritt die Interessen einer Vielzahl von Unternehmen der Energiewirtschaft, die Strom für den Verkehr (Ladesäulenbetreiber), erneuerbare und kohlenstoffarme Kraftstoffe einschließlich Wasserstoff sowie Biomethan und Bio-LNG für Gasfahrzeuge erzeugen und für den Endverbrauch bereitstellen. Die vom BDEW vertretenen Unternehmen nehmen regelmäßig als Dritte und in einigen Fällen auch als Verpflichtete am Treibhausgasquotenhandel teil.

2 Zusammenfassung der Kernforderungen des BDEW

Der BDEW begrüßt die Möglichkeit der Stellungnahme zum vorliegenden Referentenentwurf (RefE) und trägt zusammenfassend folgende **Kommentare und Änderungsvorschläge** vor:

- Der BDEW unterstützt nachdrücklich die in Artikel 1 Nummer 2 und Artikel 2 Nummer 1 vorgesehenen **Fristverlängerungen** für die Akkreditierungspflicht (37. BImSchV) bzw. für die Mitteilungen durch Dritte (36. BImSchV).
- Entgegen der Verordnungsbegründung stellen die in Artikel 1 Nummer 1 und Artikel 3 Nummer 1 und 3 vorgeschlagenen **Änderungen der Berechnungsgrundlagen** für den Basiswert zur Bestimmung der Mindestanteile und Obergrenzen **keine „redaktionelle Anpassung“**, sondern sehr wesentliche Änderungen dar.
- Die Vorschläge des RefE drohen über den Zeitraum 2027 – 2040 die durch die Mindestanteile angereizten Mengen an strombasierten Kraftstoffen (RFNBO) und fortschrittlichen Biokraftstoffen gegenüber der derzeitigen Vollzugspraxis **um mehr als 10 Prozent zu verringern**.

  Vor diesem Hintergrund fordert der BDEW:

  - Der Änderungsbefehl Nummer 1 des Artikel 1 (37. BImSchV) ist zu streichen und es ist an der seit vielen Jahren bewährten und etablierten Vollzugspraxis festzuhalten.
  - In Artikel 3 (38. BImSchV) sollte der Änderungsbefehl Nummer 3 zu § 14 Absatz 2 ebenfalls ersatzlos gestrichen und der Änderungsbefehl Nummer 1 zu § 13 Absatz 2 entsprechend modifiziert werden.
- Die anstehende Änderung der 36. BImSchV sollte zum Anlass genommen werden, das sogenannte **„Maritime Schlupfloch“** im THG-Quotenhandel zu adressieren. § 37d Absatz 2 Satz 1 Nr. 22 BImSchG ermächtigt die Bundesregierung, erneuerbare Energieträger, die außerhalb des landgebundenen Verkehrs eingesetzt werden, von der THG-Quotenanrechnung auszuschließen und hierfür ein Nachweisverfahren festzulegen.

Der BDEW nimmt zum Referentenentwurf (RefE) im Detail wie im folgenden Abschnitt 3 der Stellungnahme dargelegt Stellung.

3 Kommentare und Änderungsvorschläge des BDEW im Einzelnen

3.1 Artikel 1: Änderung der 37. BImSchV

3.1.1 Nummer 1: Änderung von § 3b Absatz 2 der 37. BImSchV

§ 3b Abs. 2 soll dem RefE nach dahingehend geändert werden, dass klargestellt wird, dass ab dem Verpflichtungsjahr 2027 die energetische Menge der Erfüllungsoptionen ohne Anwendung von Mehrfachanrechnungsfaktoren in die Bezugsmenge, auf deren Grundlage die von den Verpflichteten zu erbringende Erfüllungsleistung berechnet wird, einfließt.

Entgegen der Verordnungsbegründung stellt nach Auffassung des BDEW die im RefE vorgeschlagene Anpassung der Berechnungsgrundlage **keine „redaktionelle Anpassung“** dar.

Nach derzeitiger Rechtslage und Vollzugspraxis sind nach Lesart des BDEW sowohl für die Bestimmung des Referenzwertes für die THG-Minderung nach § 37a Abs. 4 BImSchG als auch für die Ableitung der Bezugsmenge für den Mindestanteil nach § 3b (und § 14 der 38. BImSchV) die Mehrfachanrechnungen für Wasserstoff und Fahrstrom einzubeziehen.

Mit dem **Zweiten Gesetz zur Weiterentwicklung der Treibhausgasminderungs-Quote** vom 1. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 163 vom 05.06.2026) wurde die in § 14 Abs. 4 38. BImSchV vorgesehene Mehrfachanrechnung mit Faktor 2 für fortschrittliche Biokraftstoffe bei Übererfüllung des Mindestanteiles gestrichen. Für diese spezielle Mehrfachanrechnung war zuvor im Rechtstext ausdrücklich geregelt, dass die Bestimmung der Referenzmenge diese Mehrfachanrechnung nicht berücksichtigt. Für alle anderen Mehrfachanrechnungen gab und gibt es derzeit keine vergleichbaren expliziten Regelungen. Der Verordnungsgeber hatte also eine bestimmte Mehrfachanrechnung ausdrücklich ausgeschlossen und die parallel bestehende Mehrfachanrechnung von Fahrstrom oder RFNBOs nicht ausgenommen. Bei einem ohnehin umfassenden Ausschluss aller Mehrfachanrechnungen hätte die zwischenzeitlich gestrichene besondere Ausnahme in § 14 Abs. 2 für Absatz 5 (in der Fassung der 38. BImSchV vor der Änderung) tatsächlich keinen eigenständigen Regelungsgehalt gehabt.

Das mit dem Vollzug der THG-Quote betraute Hauptzollamt stellt den Quotenverpflichteten verschiedene Dokumente und Instrumente für die Erfüllung der Vorgaben zur Verfügung. Von besonderer Relevanz ist hierbei der seit vielen Jahren verwendete „Treibhausgasrechner“ des Zolls. In diesem Rechner erfolgt die Bestimmung der Bezugsmenge für die verschiedenen Mindestanteile und Obergrenzen analog zur Bestimmung des Referenzwertes für die THG-Quote und berücksichtigt die Mehrfachanrechnungsfaktoren für Fahrstrom und Wasserstoff.

Nach überschlägiger Berechnung des BDEW **verringern die Vorschläge des RefE** über den maßgeblichen Betrachtungszeitraum 2027 – 2040 die durch die Mindestanteile nach § 3b der

37. BImSchV angereizten **Mengen an Kraftstoffen aus RFNBO** sowie an Wasserstoff zur Herstellung von konventionellen und Biokraftstoffen gegenüber der derzeitigen Vollzugspraxis **um mehr als 10 Prozent**.

Eine Änderung der Berechnungsgrundlagen und damit auch der erforderlichen Einsatzmengen in der oben genannten Größenordnung stellt keine unwesentliche redaktionelle Änderung dar. Die vorgesehene Verringerung des Bezugswertes für die Mindestquote droht die gesetzgeberischen Ziele des BImSchG für den THG-Quotenhandel und des Klimaschutzgesetzes für den Verkehr sowie die nationale Wasserstoffstrategie zu beeinträchtigen.

Vor diesem Hintergrund fordert der BDEW, den Änderungsbefehl Nummer 1 zu streichen und an der seit vielen Jahren bewährten Auslegung und Vollzugspraxis festzuhalten.

3.1.2 Nummer 2: Änderung von § 53 Absatz 2 der 37. BImSchV

Durch die bereits von der Europäischen Kommission kommunizierte zeitnahe Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 wird der Beginn der Akkreditierungspflicht für Zertifizierungsstellen um ein Jahr auf den 1. Januar 2028 verschoben.

Der BDEW unterstützt ausdrücklich, dass diese Erleichterung umgehend in das nationale Recht übernommen werden soll.

3.1.3 Weiterer Änderungsbedarf zu § 6 Absatz 5

Der BDEW schlägt die Aufnahme einer weiteren Klarstellung zu § 6 Abs. 5 in den RefE vor.

Das Umweltbundesamt hat diesbezüglich in der Nr. 16 der FAQ zum Vollzug der 37.BimschV auf seiner Internetseite bereits eine Klärung vorgenommen (Häufig gestellte Fragen: RFNBO-Nachweissystem gemäß 37. BImSchV | Umweltbundesamt). Da es sich hier um einen Sachverhalt mit großer Tragweite handelt, sollte die vorliegende Änderung der 37. BImSchV zum Anlass genommen werden, diese Klarstellung direkt in die Verordnung aufzunehmen.

Der BDEW schlägt die **Aufnahme eines Satz 2** in § 6 Abs. 5 der 37. BImSchV vor:

> *„(5) Für Anlagen zur Herstellung von erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs, die vor dem 1. Januar 2028 in Betrieb genommen werden, sind Schnittstellen bis einschließlich 31. Dezember 2037 von der Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 ausgenommen, um die Bedingung der zusätzlichen Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien nicht biogenen Ursprungs zu erfüllen.* ***Wird in dem Zeitraum nach Satz 1 für die Herstellung von erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs Elektrizität aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, deren Betreiber eine Zahlung nach § 19 oder § 50 EEG für Strom aus erneuerbaren Energien erhalten, genutzt, stellt diese Nutzung keine Doppelvermarktung nach § 80 EEG dar.“***

3.2 Artikel 2: Änderung der 36. BImSchV

3.2.1 Nummer 1: Änderung von § 6 der 36. BImSchV

Der BDEW begrüßt den Vorschlag des RefE ausdrücklich, analog zur Frist für die Quotenverpflichteten für die Jahresquotenanmeldung nach § 37c BImSchG auch die Frist für Mitteilungen durch Dritte nach § 37a BImSchG vom 15. April auf den 1. Juni anzupassen. Die Fristverlängerung trägt zur Erleichterung und Vereinfachung von Verwaltungsverfahren bei.

3.2.2 Weiterer Änderungsbedarf zur 36. BImSchV: „Maritimes Schlupfloch“

Die anstehende Änderung der 36. BImSchV sollte zum Anlass genommen werden, das sog. „Maritime Schlupfloch“ im THG-Quotenhandel effizient und bürokratiearm zu adressieren.

Die gesetzliche Grundlage hierfür ist bereits vorhanden: § 37d Absatz 2 Satz 1 Nummer 22 BImSchG ermächtigt die Bundesregierung, erneuerbare Energieträger, die außerhalb des landgebundenen Verkehrs eingesetzt werden, von der THG-Quotenanrechnung auszuschließen und hierfür ein Nachweisverfahren festzulegen. Das hierfür vorgesehene Verfahren geschieht nach Anhörung der beteiligten Kreise durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates. Die Begründung zur Einführung dieser Ermächtigung nennt ausdrücklich die Verhinderung negativer Effekte auf den THG-Quotenmarkt durch erneuerbare Energieerzeugnisse außerhalb des landgebundenen Verkehrs, beispielsweise im Schiffsverkehr. Die Schließung der „maritimen Lücke“ wäre somit die vom Gesetzgeber vorgesehene Nutzung der Ermächtigung.

Die Lücke beruht darauf, dass das quotenrechtliche Inverkehrbringen wesentlich an die Entstehung der Energiesteuer anknüpft. Zugleich nennt § 37a Absatz 4 Satz 9 BImSchG bestimmte Steuerentlastungen, bei denen Mengen aus der Berechnung herausfallen; die Entlastung für Schiff- und Luftfahrt nach § 52 EnergieStG gehört nicht dazu. § 52 EnergieStG sieht seinerseits eine nachträgliche Entlastung versteuerter Energieerzeugnisse auf Antrag des Verwenders vor. Marktteilnehmer könnten also insbesondere dann auf die Entlastung verzichten, wenn der Quotenerlös die Steuerbelastung übersteigt.

Zur **Schließung des maritimen Schlupfloches** kommen für eine noch zu bewerkstelligende vertiefte Prüfung insbesondere die folgenden drei Elemente in Frage:

- **Erstens:** Ein **übergreifender (steuerunabhängiger) Anrechnungsausschluss** von nicht für den Landverkehr genutzten Erfüllungsoptionen und die zugehörigen Nachweispflichten für Verpflichtete und quotengenerierende Dritte könnten in der 36. BImSchV geregelt werden. Um energie- und klimapolitische Fehlanreize zu vermeiden, sollten insbesondere die tatsächlich im von der FuelEU-Maritime-Verordnung erfassten Seeverkehr eingesetzten erneuerbaren Mengen, einschließlich entsprechender Anteile in

Gemischen, von der Anrechnung auf die Treibhausgasreduktion im Landverkehr wirksam ausgeschlossen werden. Doppelanrechnungen und absichtliche Fehldeklarationen sollten möglichst vermieden werden. Ob eine Steuerentlastung beantragt oder gewährt wird, sollte dafür keine Rolle spielen. Hinzukommen sollten aber **Berichtigungspflichten**, wenn die maritime Verwendung erst später bekannt wird, sowie Regelungen für die **Kontrolle von Übertragungsverträgen**.

- **Zweitens:** Es sollte geprüft werden, ob ein allgemeiner Anrechnungsausschluss in der 36. BImSchV einer zusätzlichen **Absicherung in 37. und 38. BImSchV** bedarf. Der Ausschluss sollte grundsätzlich auch für den Mindestanteil fortschrittlicher Biokraftstoffe nach § 14 38. BImSchV und den RFNBO-Mindestanteil nach § 3b 37. BImSchV gelten.
- **Drittens:** Es ist eine **Stichtagsregelung**, beispielsweise für ab dem 1. Januar 2027 in Verkehr gebrachte Mengen, vorzusehen. Bereits erzeugte Minderungen und deren spätere Übertragung sollten möglich bleiben. Eine nachträgliche Aberkennung bisher rechtmäßig anrechenbarer Mengen ist aus Gründen des Vertrauensschutzes nicht geboten.

Vor dem Hintergrund der kurzen Stellungnahmefrist war es dem BDEW nicht möglich, eine abschließende Position zur Adressierung des „Maritimen Schlupfloches“ vorzulegen. Der BDEW steht aber für eine weitergehende Diskussion des Themas gerne zur Verfügung.

3.3 Artikel 3: Änderung der 38. BImSchV

Die Änderungsbefehle Nummer 1 und 3 zielen darauf ab, die Berechnungsgrundlagen der 38. BImSchV analog zur 37. BImSchV (siehe Artikel 1 Nummer 1) zu formulieren. In § 13 Absatz 2 und § 14 Absatz 2 soll jeweils klargestellt werden, dass ab dem Verpflichtungsjahr 2027 die energetische Menge der Erfüllungsoptionen ohne Anwendung von Mehrfachanrechnungsfaktoren in die Bezugsmenge, auf deren Grundlage die von den Verpflichteten zu erbringende Erfüllungsleistung berechnet wird, einfließt.

Wie bereits zu Artikel 1 dargelegt lehnt der BDEW diese vorgeschlagene erhebliche Änderung der Berechnungsgrundlagen für die Bezugsmenge der Mindestanteile und Obergrenzen ab.

Der **Änderungsbefehl Nummer 1 zu § 13 Absatz 2** sollte zur Vereinheitlichung der Berechnungsgrundlagen und aus Gründen der Rechtsklarheit wie folgt gefasst werden:

> *„(2) Die Obergrenze nach Absatz 1 bezieht sich prozentual auf die energetische Menge der bei der Berechnung des Referenzwertes nach § 37a Absatz 4 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu berücksichtigenden Kraftstoffe* ***zuzüglich der energetischen Menge der eingesetzten Erfüllungsoptionen****.“*

Der **Änderungsbefehl Nummer 3 zu § 14 Absatz 2** sollte ersatzlos gestrichen werden.